



SCHWEIZERISCHE POLZEISPORTKOMMISSION  
COMMISSION SPORTIVE SUISSE DE POLICE  
COMMISSIONE SPORTIVA SVIZZERA DI POLIZIA

## REGLEMENT FÜR DAS SCHWEIZERISCHE POLZEIFERNSCHIESSEN

### 1. Allgemeines

Das Schweizerische Polzeifernschieszen wird jährlich unter der Obhut der Schweizerischen Polzeisportkommission (SPSK) durchgeführt.

### 2. Organisation

Die Durchführung des Schweizerischen Polzeifernschieszens wird von der SPSK einem Polzeikorps oder einem Polzeisportverein übertragen. Der Termin wird zwischen der SPSK und dem Organisator geregelt.

### 3. Teilnahmeberechtigung

Angehörige der Polizei sind teilnahmeberechtigt, wenn sie

1. im Besitze des eidg. Fachausweises Polizist / Polizistin sind oder eine Polzeischule erfolgreich abgeschlossen haben, welche vom Umfang und Inhalt zur Erlangung des eidg. Fachausweises berechtigen, und
2. in einem Polzeikorps einer Gemeinde, eines Kantons oder des Bundes mit einem Arbeitspensum, oder
3. im Moment der Wettkampfteilnahme eine Polzeischule zugunsten einer Kantons- und/oder Stadt- bzw. Gemeindepolizei absolvieren.
4. Pensionierte, wenn sie die Absätze 1 und 2 dieses Artikels zum Zeitpunkt des Ruhestandes erfüllen.

### 4. Ausschreibung

Die Ausschreibung erfolgt:

1. Unmittelbar nach der Vergabe als Voranzeige durch die SPSK im Polzeibeamtenheft „Police“ und auf der Internetseite der SPSK [www.sport-police.ch](http://www.sport-police.ch).
2. Spätestens drei Monate vor der Anmeldefrist (15. April) durch den Organisator im Polzeibeamtenheft „Police“ und mittels Rundschreiben an die einzelnen Polzeikorps sowie auf der Internetseite der SPSK und wo vorhanden, derjenigen des Veranstalters.

### 5. Disziplinen

1. Die Wettkämpfe werden nur mit Ordonnanzwaffen auf die Distanzen 300 m (Gewehr) und 25 m (Pistole) als Einzelwettkampf ausgetragen. Es darf nur mit unveränderten Ordonnanzgewehren und -pistolen gemäss Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel (SAT, Form 27.132) geschossen werden.
2. Pro Distanz werden das Obligatorische Programm und das Feldschieszen gezählt. Die Resultate werden zusammengezählt und entsprechend rangiert.

## 6. Wettkämpfe

Es gibt nur noch einen Einzelwettkampf in den entsprechenden Distanzen. Der Korpswettkampf wurde ab 2015 auf sämtliche Distanzen ersatzlos gestrichen.

1. Die Durchführung erfolgt dezentralisiert, das heisst sämtliche Teilnehmende schiessen bei ihrem Schiessverein, wo sie Mitglied sind.
2. Wenn eine Schützin / ein Schütze das Obligatorische Programm wiederholt, wie es ihr/ihm durch die Schiessverordnung (SAT, Form 512.31) erlaubt ist, so zählt nur das erste Resultat. Bei Verletzung dieser Vorschrift wird das Resultat annulliert und die Schützin bzw. der Schütze wird nicht rangiert.

## 7. Anmeldefrist

1. Die Anmeldungen für diese Wettkämpfe haben bis spätestens 15. April an den Organisator zu erfolgen.
2. Verspätete Anmeldungen oder Nachmeldungen werden nicht berücksichtigt.

## 8. Startgelder

1. Das Startgeld wird vom Organisator in Absprache mit der SPSK festgelegt. Pro Schützin/Schütze und Distanz wird ein Startgeld erhoben.
2. Die Einzahlungen des Startgeldes haben gleichzeitig mit den Anmeldungen zuhanden des Organisators zu erfolgen (Termin: 15. April).

## 9. Standblätter

1. Aufgrund der Anmeldungen erhält die verantwortliche Person des Polizeikorps eine Liste, auf welchem die Resultate des Obligatorischen Programms und des Feldschiessens einzutragen sind. Die Richtigkeit der Eintragungen sind durch den zuständigen Schützenmeister oder der Sekretärin / des Sekretärs des Schiessvereins unterschriftlich zu bestätigen.
2. Für Spitzenresultate von weniger als 15 Verlustpunkten auf das Maximum der Distanz 300 m und für Spitzenresultate von weniger als 6 Verlustpunkte auf das Maximum der Distanz 25 m sind Fotokopien des Originalstandblattes dem Organisator beizulegen. Die Nachprüfung weiterer Originalstandblätter bleibt vorbehalten.
3. Die Standblätter bzw. Sammellisten sind von der verantwortlichen Person des Polizeikorps deutlich lesbar ausgefüllt und unterschrieben bis am 15. September an den Organisator einzureichen.
4. Verspätete Rücksendungen, nicht lesbare oder nicht unterschriebene Standblätter, falsche Standblätter oder Standblätter von nicht angemeldeten Schützinnen / Schützen werden nicht berücksichtigt.

## 10. Auszeichnungen

1. 25 % der rangierten Schützinnen und Schützen pro Distanz erhalten eine Kranzauszeichnung und 35 % erhalten die Anerkennungskarte, wobei jeweils alle Resultate mit der gleichen Punktzahl berücksichtigt werden.
2. Schützinnen und Schützen, welche auf beiden Distanzen das Kranzresultat erreichen, erhalten eine Auszeichnung in besonderer Ausführung.

3. Veteranen (ab 60 Jahren) erhalten die Kranzauszeichnung und die Anerkennungskarte pro Distanz 3 Punkte unter der errechneten Kranzlimite.

## 11. Rangierungen

1. Der Organisator erstellt eine Schlussrangliste über die Einzelwettkämpfe. Darin sind alle auszeichnungsberechtigten Schützinnen und Schützen gemäss Art. 10 aufzuführen.
2. Für diese Rangierungen zählen ausschliesslich die am dezentralisierten Durchgang erreichten Resultate.
3. Sämtliche punktgleiche Schützinnen und Schützen werden im gleichen Rang und in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.
4. Dem Ressortchef der SPSK ist eine elektronische Rangliste zuhanden der Homepage der SPSK zuzustellen. Die Polizeikorps erhalten die Ranglisten in elektronischer Form (PDF).

## 12. Finalschiessen

1. Zur Ermittlung der Schützenkönige wird jährlich vom Organisator ein Finalschiessen in den Distanzen 300 m und 25 m durchgeführt.
2. Die ersten 10 Schützinnen und Schützen pro Distanz werden aus dem dezentralisierten Durchgang ermittelt und zu diesem Finalschiessen eingeladen. Bei Punktgleichheit entscheiden:
  - a) Das bessere Resultat vom Feldschiessen
  - b) Die besseren Tiefschüsse der beiden Programme zusammen
  - c) 25 m: Die meisten Punkte beim letzten und vorletzten Schnellfeuer
  - d) 300 m: Die besseren Tiefschüsse auf das Scheibenbild B aus beiden Programmen zusammen
  - e) Die bessere Serie 5 Schuss in 20 Sekunden (25 m) bzw. 5 Schuss in 40 Sekunden (300 m)
  - f) Das höhere Alter
3. Kann einer dieser Schützinnen bzw. Schützen nicht teilnehmen, so wird die Nächste / der Nächste teilnahmeberechtigt.
4. Jede Finalteilnehmerin / jeder Finalteilnehmer kann nur in einer Distanz teilnehmen. Der Organisator klärt bei der Teilnehmerin / beim Teilnehmer die gewünschte Distanz ab. Die Schützinnen und Schützen bestimmen die Distanz.
5. Pensionierte gemäss Art. 3 können am Finalschiessen nicht teilnehmen.
6. Zulassung und Handhabung der Sportgeräte haben den RSpS (Regeln für das sportliche Schiessen) des SSV zu entsprechen. Der Organisator führt eine Kontrolle durch.

7. Am Finaltag ist zuerst das Obligatorische Programm und dann das Feldschiessen zu absolvieren. Sämtliche Schützinnen und Schützen schießen in der gleichen Ablösung. Die Scheibenzuteilung ist vor Wettkampfbeginn auszulosen und gilt für beide Programmteile.
8. Vor Beginn des Obligatorischen Programms und beim Wechsel auf die B-Scheibe (nur bei der Distanz 300 m) ist jeweils eine Einschiesszeit von 5 Minuten zu gewähren. Insgesamt sind max. 12 Probeschüsse gestattet, wobei die Aufteilung frei ist. Der Wechsel vom Scheibenbild A zu B erfolgt auf Kommando des Schiessleiters. Vor Beginn der jeweiligen Passe ist die Waffe „tief“ zu halten. Nach der Passe ist die Waffe gesichert wieder „tief“ zu halten.
9. Zwischen dem Obligatorischen Programm und dem Feldschiessen erfolgt eine Pause von mind. 30 Minuten. Vor Beginn des Feldschiessens sind keine Probeschüsse mehr gestattet.
10. Es darf nur mit der vom Organisator abgegebenen Munition geschossen werden. Die Verwendung von anderer Munition führt zur Disqualifikation.
11. Über den Finalschießtag ist eine Rangliste mit den Einzelresultaten vom Obligatorischen Programm, dem Feldschiessen sowie dem Schlussresultat zu erstellen. Diese Rangliste bildet einen integrierenden Bestandteil der Schlussrangliste gemäss Art. 11.
12. Bei der Rangverkündigung sind die Ränge 1 bis 3 jeder Distanz mit speziellen Medaillen (mit Halsband) in Gold, Silber und Bronze auszuzeichnen. Die übrigen Finalteilnehmerinnen und Finalteilnehmer jeder Distanz erhalten auf Kosten des Organisators ein Anerkennungsgeschenk.

Bei Punktgleichheit am Finalschießtag für die Ränge 1 bis 10 entscheiden:

- a) Das bessere Schlussresultat vom Feldschiessen
  - b) Die besseren Tiefschüsse der beiden Programme zusammen
  - c) Auf 25 m: Die höhere Punktzahl in der letzten, zweitletzten, drittletzten Passe des Feldschiessens, dann der erste Durchgang Feldschiessen
  - d) Auf 300 m: Die besseren Tiefschüsse auf das Scheibenbild B aus beiden Finalprogrammen zusammen, die bessere Serie 5 Schuss in 40 Sekunden
  - e) Besteht für die Ränge 1 bis 3 immer noch Punktgleichheit, schießen die betreffenden Schützinnen und Schützen ein Rangstechen:  
5 Schuss in 20 Sekunden (25 m)  
5 Schuss in 40 Sekunden (300 m)
  - f) Rangstechen geht so lange weiter bis Rang 1 bis 3 ermittelt wurde.
13. Für den Finalschießtag ist eine Jury zu bilden. Dieser gehören an:
    - a) Der Präsident des Organisationskomitees
    - b) Der Ressortchef Schiessen der Schweizerischen Polizeisportkommission
    - c) Der Schiessleiter der betreffenden Distanz

Einsprüche sind sofort bei Erkennen des Beschwerdegrundes oder spätestens 15 Minuten nach Bekanntgabe der Ranglisten mündlich an den Schiessleiter oder dem Präsidenten des Organisationskomitees einzureichen.

Die betreffende Schützin bzw. der betreffende Schütze ist von der Jury anzuhören. Die Jury entscheidet endgültig.

### **13. Besondere Auszeichnungen**

1. Bei Vorweisung von je 8 Anerkennungskarten der gleichen Distanz werden von der Schweizerischen Polizeisportkommission in nachstehender Reihenfolge folgende Auszeichnungen abgegeben:
  - Bronzemedaille
  - Silbermedaille
  - Goldmedaille
  - Zinnkanne
2. Die vier Auszeichnungen werden unabhängig von der Distanz nur je einmal abgegeben.
3. Die Anerkennungskarten sind jeweils bis am 31. Januar korpsweise an den Ressortchef „Schiessen“ der Schweizerischen Polizeisportkommission zu senden. Die Rücksendung der Anerkennungskarten und der Auszeichnungen erfolgt an das jeweilige Polizeikommando.
4. Jedes Polizeikommando erstellt jährlich eine Liste der Anerkennungskarten und der Auszeichnungen seiner Mitglieder.
5. Die letzte Version ist zusammen mit den Anerkennungskarten (31. Januar) an den Ressortchef „Schiessen“ der Schweizerischen Polizeisportkommission zu senden.

### **14. Publikationen**

1. Sobald die Schlussranglisten erstellt sind, erfolgen die Publikationen der Resultate in den drei Landersprachen im Polizeibeamtenheft „Police“. Eine Schlussrangliste ist unverzüglich dem Sekretariat der Schweizerischen Polizeisportkommission zuzustellen.
2. Über den Finalschiessstag erfolgt eine spezielle Berichterstattung in den drei erwähnten Sprachteilen im Polizeibeamtenverbandsorgan „Police“.

### **15. Abrechnung**

1. Vom Schweizerischen Polizeifernschiessen ist eine übersichtliche Abrechnung zu erstellen und der SPSK zur Genehmigung zu unterbreiten.
2. Die gesamten Akten sind vom Organisator während mindestens fünf Jahren aufzubewahren. Auf Wunsch sind diese dem nächstfolgenden Organisator zur Einsichtnahme zugänglich zu machen.

### **16. Durchführung**

1. Bezüglich Durchführung des Obligatorischen Programms und des Feldschiessens sind im dezentralisierten Durchgang wie am Finalschiessstag die jeweils gültige Schiessordnung VBS und die Ausführungsbestimmungen des SSV diesem Reglement übergeordnet.

ment übergeordnet.

2. Widerhandlungen in irgendeiner Form haben in jedem Fall die Disqualifikation der betreffenden Schützin bzw. des Schützen zur Folge.
3. Bereits einbezahlte Startgelder werden nicht zurückerstattet.

#### 17. Beschwerden

1. Beschwerden, welche den unmittelbaren Schiessbetrieb oder die Schiessregeln betreffen, sind direkt an die zuständige Jury zu richten; Diese entscheidet sofort. Gegen den Entscheid kann schriftlich an die Schweizerische Polzeisportkommission rekuriert werden.
2. Das Beschwerderecht steht allen Polizeikorps und jeder Einzelschützin / jedem Einzelschützen offen.
3. Beschwerden sind bis spätestens 10 Tage nach der Veröffentlichung der Rangliste im Verbandsblatt bzw. auf der Homepage der SPSK schriftlich an den Präsidenten der Schweizerischen Polzeisportkommission zu richten.
4. Die Schweizerische Polzeisportkommission entscheidet endgültig. Die Beschwerdeführer/-in und allenfalls der Organisator sind vorgängig anzuhören.

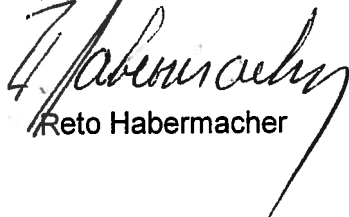
#### 18. Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt die Fassung vom 19. Juni 2003 und tritt per 1. Juli 2015 in Kraft.

SCHWEIZERISCHE POLIZEISPORTKOMMISSION

Zürich, 1. Juli 2015

Der Präsident



Reto Habermacher

Der Ressortchef Schiessen



Peter Stutz